

# Glaube an Wirksamkeit des Strafrechts

**Der Strafrechtsprofessor Daniel Jositsch scheut sich nicht, auch in populären Medien zu umstrittenen Gerichtsfällen aufzutreten. Der politische Kopf – er ist SP-Bezirkspräsident von Meilen und Schulpräsident und Mitinitiator der Volksinitiative für kleinere Klassen – macht sich im Gespräch mit Koni Loepfe Gedanken zur Funktion des Strafrechts.**

**P.S.: Sie äussern sich recht offen und oft zu Strafprozessen in den Medien. Wie kam es dazu?**

**Daniel Jositsch:** Als Professor für Strafrecht erhielt ich immer wieder Anfragen, vor allem von Medien. Ich sehe die als Chance, meinen Standpunkt darzulegen.

Es geht mir darum, der Allgemeinheit auch komplexe rechtliche Fragen einfach und verständlich darzustellen und meine rechtspolitischen Anliegen einzubringen.

**Sie äusserten sich auch zum Skinhead-Urteil im Thurgau.**

Das Gericht beurteilte in der ersten Verhandlung die Tat der sechs jungen Männer, die zwei

verloren hat und den Tod des Opfers in Kauf nimmt. Das ist vorsätzliche Tötung und nicht Körperverletzung. Ausserdem sind bei einem so schweren Fall auch Strafen im oberen Bereich angemessen. Dies insbesondere, weil die Täter kaum Reue zeigten.

**Reue macht doch die Tat kein bisschen besser.**

Unser Strafgesetz basiert nicht nur auf dem Grundsatz der Rache für das geschehene Unrecht, sondern soll auch der Resozialisierung dienen. Zeigt der Täter praktische Reue – was ja gerade bei diesen Tätern mit einem Verlassen des Milieus, das zur Tat einiges beitrug, nachprüfbar wäre – besteht für das Gericht aus guten Gründen eine breite Spannweite bei der Zumessung der Strafdauer.

**Ob die erfolgte Tat nun als vorsätzliche Tötung oder als schwere Körperverletzung taxiert wird, sollte doch nicht von der Reue abhängen.**

Die Einstufung der Tat hat mit Reue nichts zu tun. Ich begrüsse es, dass die zweite Instanz nun auf vorsätzliche Tötung entschied. Damit zog das Obergericht Thurgau die gleichen

vorstellen. Wenn das Gesetz sagt, dass schwere Körperverletzung mit Strafen bis zu 10 Jahren Zuchthaus bestraft wird, so muss es Fälle geben, bei denen das obere Drittel des Rahmens zur Anwendung kommt. Die Täter von Frauenfeld erhielten mit dem ersten Urteil Strafen von unter fünf Jahren. Beschreitet man in den allerschwersten Fällen den oberen Strafrahmen nicht, verweigert man, was der Gesetzgeber wollte.

**Sie meinen, dass wer für schwere Körperverletzung tiefere Strafen aussprechen will, das Gesetz ändern müsste?**

Das mag juristisch und politisch etwas spitzfindig tönen: Aber es ist Aufgabe des Gesetzgebers, den Rahmen festzulegen und nicht vom Gericht, mit seiner Praxis den gesetzgeberischen Willen zu korrigieren.

**Haben Sie nicht das Gefühl, dass das relativ milde Urteil politisch motiviert sein könnte?**

Das würde ich dem Gericht keineswegs unterstellen. Das Urteil liegt in der generellen Tendenz. Man findet in der schweizerischen Urteilsstatistik kaum je eine schwere Körperstrafe, die mit sieben, acht oder gar zehn Jahren bestraft wurde. Dabei hätte in diesem Falle das Strafmass sogar bis zu 15 Jahren Zuchthaus gehen können, da die Obergrenze bei mehr als einem Opfer um 50 Prozent heraufgesetzt werden kann. Das erste Urteil von Frauenfeld war für mich auch ein sehr exemplarischer Fall, um öffentlich auf die fragwürdige Praxis hinzuweisen, dass die Gerichte den gesetzgeberischen Willen oft nicht ausführen.

**Das Urteil des Obergerichts erhöhte das Strafmass im Durchschnitt nur um ein Jahr. Damit wird der obere Rahmen bei weitem noch nicht angetastet. Dafür wurde die Einstufung der Tat verschärft. Wäre Ihnen eine höhere Strafe richtiger als die Neubewertung erschienen?**

Aus rechtspolitischer Sicht wäre beides wünschbar gewesen. Ich sehe aber die Bedeutung der Einstufung der Tat als vorsätzliche Tötung sehr wohl. Als Strafrechtler muss ich ja an die präventive Wirkung des Strafrechts glauben, weil ich ja sonst am Sinn meiner beruflichen Existenz zweifeln müsste. Dieses Urteil sagt nun allen sehr klar, was so eine Tat bedeutet. Wer auf diese Art und Weise zuschlägt, be-

**«Skinheads sollen wissen, dass ein 'lustiger' Abend mit massiven Verletzungen der Opfer Folgen für die nächsten Jahre des eigenen Lebens zeitigen kann.»**

aus ihrer Sicht Linke so zusammenschlugen, dass einer einen schweren bleibenden Schaden erlitt, als schwere Körperverletzung (statt als vorsätzliche Tötung wie vom Staatsanwalt beantragt) und koppelte das Urteil mit recht tiefen Zuchthausstrafen. Als ich dazu befragt wurde, liess ich mir die Akten der Verteidigung zustellen und kam zu einer sehr eindeutigen Einschätzung: Der Fall hat insofern beispielhaften Charakter, als der erfolgte Angriff an Brutalität kaum überboten werden kann. Sechs junge Erwachsene, die an einem Abend nicht recht wissen, was sie machen sollen, beschliessen, Linke zu «stiefeln». Sie laufen gelangweilt durch die Stadt und schlagen auf die ersten beiden ein, die sie für Linksaktivisten halten. Ich war und bin der Ansicht, dass wer so vorgeht, jeden Respekt vor dem menschlichen Leben

Konsequenzen, die auch bei den neuesten Raserunfällen festzustellen sind, wo statt fahrlässige vorsätzliche Tötung angenommen wird. Exemplarisch im negativen Sinne fand ich beim ersten Urteil das Strafmass, das trotz der äusserst gravierenden Tat – ich kann mir eigentlich kaum eine brutalere vorstellen – im unteren Drittel des möglichen Rahmens blieb.

**Erklären Sie sich dies mit der Jugend der Täter oder dass sie das erste Mal delinquierten?**

Es waren nicht alles Ersttäter. Die Jugend mag eine Rolle gespielt haben. Aber in erster Linie ist es in der Schweiz eine allgemeine Tendenz, den Strafrahmen nicht auszunutzen. Man sagt immer, dass man noch Raum lassen müsse, für einen noch schwereren Fall. Wie bereits gesagt: einen viel schwereren Fall kann ich mir kaum

wegt sich in einer Kategorie Täter, die für ihr Tun sehr hart bestraft wird. Es ist ein Zeichen, dass das Strafrecht seinen Rechtsgüterschutz wirklich ernst nimmt. Die Täter sollen wissen, dass sie mit Skinhead-Aktionen in einer ganz gefährlichen Kategorie laufen. Sie sollen wissen, dass ein 'lustiger' Abend mit massiven Verletzungen der Opfer Folgen für die nächsten Jahre des eigenen Lebens zeitigen kann. Ich erhoffe mir von diesem Urteil – vor allem, wenn es noch mit der vorgesehenen Höhe des Strafmasses kombiniert wäre – auch einen Schutzpotenzieller Opfer.

**Wäre in so einem Fall nicht eine Verwahrung angebracht? Man muss psychisch doch ziemlich gestört sein, um so eine brutale Tat zu begehen.**

Die Verwahrung ist das allerletzte Mittel, das nur zum Einsatz kommen darf, wenn alle anderen Instrumente ausgeschöpft sind. Ich glaube daran, dass man Menschen durch eine Strafe auch bessern kann. Das setzt aber voraus, dass man ihnen auch eine Chance gibt. Vielleicht hört sich das im Thurgauer Skinhead-Fall naiv an, aber das Strafrecht macht auch in einem solch gravierenden Fall nur Sinn, wenn es sich die Besserung der Täter zum Ziel setzt.

**Verwahrung beinhaltet doch, dass man das Zuchthaus verlassen darf, wenn man nicht mehr als gewalttätig eingeschätzt wird.**

Bei der Verwahrung geht es um das Wegschliessen eines Täters, der als mit anderen Massnahmen nicht mehr behandelbar und als gefährlich eingestuft wird. Die Verwahrung ist daher ohne zeitliche Limite anzuordnen. Wenn vom Täter keine Gefahr mehr ausgeht, kann er in der Tat wieder entlassen werden. Doch das ist Theorie. Seit dem tragischen Ereignis am Zollikerberg 1993 erfolgen Entlassungen aus dem Verwahrungsvollzug nur äusserst zurückhaltend, da eine Prognose zu stellen, dass von einer Person kaum mehr eine Gefahr ausgehe, eigentlich unmöglich ist. Faktisch bedeutet Verwahrung heute in sehr vielen Fällen lebenslanglich.

Im Thurgauer Fall wäre angesichts der Jugend der Täter eine Verwahrung aus meiner Sicht nicht verhältnismässig. Auch wenn ich die fünf Jahre, die die Frauenfelder Täter im Durchschnitt erhielten, deutlich zu tief finde, ist es doch alles andere als ein Honiglecken. Es besteht also erstens die Möglichkeit, dass künftige Täter sich abschrecken lassen. Und dass zweitens in einem sinnvollen Strafvollzug mit den Tätern im Hinblick auf ihre Resozialisierung gearbeitet wird. Ich gehöre nicht zu den Illusionisten, mir sind die Rückfallquoten durchaus bekannt. Aber gerade bei noch relativ jungen Tätern wie bei denjenigen von Frauenfeld ist ein späteres straffreies Verhalten möglich. Ohne es als Entschuldigung für die Tat zu benutzen: Sie stammen oft aus schlechten privaten Verhältnissen, hatten schulische und berufliche Probleme und vor allem standen sie unter dem Einfluss ihres Umfeldes. Gelingt es, sie während der Haft aus diesem rechtsradikalen Milieu zu lösen, besteht eine reale Möglichkeit auf ein später straffreies Leben. Gerade bei rechtsradikalen jungen Männern ist diese Chance gross, wenn es gelingt, sie aus ihrem politischen Milieu zu lösen.

**Dann dürfte man indes beim Strafvollzug keine Sparübungen bei den Resozialisierungsmassnahmen durchziehen.**

Das ist hundertprozentig richtig. Sparmassnahmen in diesem Bereich können geradezu tödlich sein. Da lassen wir einen Missstand vor uns liegen, den man mit relativ wenig Aufwand beheben könnte. Zu meinen, einfach Leute mit dem gleichen Hintergrund am gleichen Ort einzusperren, bringe etwas, ist, von der Wirkung der Abschreckung vielleicht abgesehen, eine Illusion. Wenn wir trotz knapper Finanzen keine Resozialisierungsmassnahmen, zumindest bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, anbieten, spielen wir mit Menschenleben. Und zwar sowohl mit denjenigen der Täter wie auch künftiger Opfer, die einfach am Abend durch eine Stadt spazieren und ihre Begegnung mit einem Skinhead mit einem lebenslanglichen Schaden bezahlen.

**SP-Mitglieder zeigen sich ja im allgemeinen nicht als Verfechter von harten Strafen. Ecken Sie mit Ihrer Forderung nach härteren Strafen in der Partei an?**

SP-Mitglieder sind nicht einfach für milde Strafen. Beim Bäcker Ackermann beispielsweise plädieren sie kaum für Milde. Das Strafrecht hat also auch aus SP-Sicht eine wichtige Funktion. Für mich zählt, dass das Strafrecht dazu dient, Leib und Leben, wichtige Güter der Öffentlichkeit, den Staat und seine Institutionen zu schützen. Damit das Strafrecht funktioniert, muss die Nichtbefolgung auch «weh tun». Man muss zeigen, dass man straft, wenn diese Güter verletzt werden, dass es nicht in Ordnung ist und dass es Folgen hat. Man darf aber gleichzeitig den Delinquenten nicht verloren geben, er muss eine neue Chance erhalten. Das ist der grosse Unterschied zum Mittelalter. Skeptisch bis ablehnend bin ich, wenn man mit dem Strafrecht versucht, Menschen zu erziehen. Das Paradebeispiel dafür ist die Bestrafung des Drogenkonsums. Wer kifft, schadet allenfalls seiner Gesundheit, aber die Vision einer drogenfreien Gesellschaft gehört nicht zum vom Strafrecht zu schützenden Rechtsgut.

**Von der Rache haben wir bisher noch kaum gesprochen.**

Auch wenn wir es mit einer gewissen Scham zur Kenntnis nehmen: Die Rache gehört bis zu einem gewissen Teil zur Strafe. Wer von einem Delikt betroffen ist, hegt wie die beiden Opfer und ihre Angehörigen in Frauenfeld zu Recht Rached Gedanken. Noch wichtiger erscheint mir die gesellschaftliche Funktion des Strafrechts; die Gewissheit, dass die Spielregeln für alle gelten. Es gehört zum Strafrecht, dass die Konsequenzen zu tragen hat, wer die Regeln nicht einhält. Aus die-



**Daniel Jositsch**

sem Grund habe ich mich auch so gegen die Tendenz des Justizministers Christoph Blocher gewehrt, bei den Tempogeswindigkeiten einen Ermessensspielraum einzuführen. Man kann sich politisch darüber streiten, welche Geschwindigkeit innerorts, auf der Landstrasse oder auf der Autobahn angebracht ist. Aber man kann nicht darüber streiten, was angewandt wird, wenn es bestimmt ist. Das Strafrecht muss so messerscharf wie möglich sein. Die Mitglieder der Gesellschaft müssen sich darauf verlassen können, was richtig und was falsch ist und was passiert, wenn man es falsch macht.

**In den Städten können die Polizisten den Drogenkonsum ja gar nicht mehr verfolgen. Führt dies nicht zu einer fragwürdigen Verwässerung des Rechtsstaates?**

Die Situation beim Drogenkonsum ist ein Paradebeispiel, wie an der Realität vorbei politisiert wird. Man müsste den Polizeiapparat verzehnfachen und dennoch würde es kaum gelingen, die Verstösse gegen das geltende Drogengesetz zu ahnden. Wie erwähnt, stehe ich Strafgesetzen, bei denen nicht der Rechtsgüterschutz, sondern die Erziehung der Menschen im Vordergrund steht, kritisch gegenüber. Wenn sie dann nicht einmal mehr durchgesetzt werden können, dann bringt das nichts.

**Zum Abschluss noch eine ganz andere Frage: Sie sind ja auch Präsident der Initiative zur Reduktion der Klassengrösse. Letzte Woche kam das Nein des Regierungsrates ohne jeglichen Gegenvorschlag. Wie geht es nun weiter?**

Für uns ist die Initiative das beste Symbol zur Verhinderung von Sparmassnahmen mit Qualitätsabbau. Ich hoffe, dass der Kantonsrat einen Gegenvorschlag präsentiert, damit die Stimmberechtigten unter mehr Lösungsmöglichkeiten wählen können. Ich sehe der Abstimmung zuversichtlich entgegen und glaube, dass es den Schulpflegern und Lehrkräften gelingt, klar zu machen, dass die Klassengrösse ein guter Massstab für die Qualität des Unterrichts darstellt. Und dass die Mehrheit den erfolgten Qualitätsabbau rückgängig machen will.